

# Informationsblatt

## Sportliche Veranstaltungen auf Straßen

Für die Benützung von Straßen zu sportlichen Veranstaltungen ist eine Genehmigung erforderlich.

„Sportlich“ im Sinne der Bestimmung sind nur jene Veranstaltungen, bei denen es auf einen wettkampfmäßigen, besonderen körperlichen und psychischen Einsatz oder auf den Beweis besonderen Mutes und besonderer Geschicklichkeit ankommt, wobei dieser Einsatz nach dem Zweck der Veranstaltung wahrscheinlich den straßenpolizeilichen Vorschriften widersprechen wird. Unter diese Bestimmung fallen regelmäßig wettkampfmäßig durchgeführte Veranstaltungen. Für nicht- wettbewerbsmäßige Veranstaltungen (z.B. Radwandertage, Fitnessmärsche) ist keine Bewilligung gem. § 64 StVO 1960 i.d.g.F. erforderlich. In diesem Fall ist zu prüfen, ob eine Bewilligung nach § 82 StVO 1960 i.d.g.F. erforderlich ist.

### **Bewilligungsvoraussetzungen gem. § 64 Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F:**

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich ist und schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht zu erwarten sind.

**Es wird ersucht, das Ansuchen mindestens 10 Wochen vor der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde einzubringen.**

### **Gebühren/Abgaben**

#### **Gebühren:**

- Eingabegebühr: € 14,30
- Beilage pro Bogen € 3,90, höchstens € 21,80
- Gebühr für eine Niederschrift: € 14,30

#### **Kommissionsgebühren (wenn straßenpolizeiliche Verhandlung erforderlich):**

- pro angefangener halber Stunde für jedes Organ: € 16,40

#### **Verwaltungsabgaben:**

- für die Bewilligung einer Veranstaltung: zwischen € 26,50 und € 150,30 je nach Art der Veranstaltung

### **Erforderliche Unterlagen:**

Dem Ansuchen ist ein Plan beizulegen, aus dem der Veranstaltungsort sowie der Streckenverlauf hervorgeht. Weiters ist ein Veranstaltungskonzept beizulegen, in welchem die Veranstaltung genau beschrieben wird.

Das Konzept soll folgende Angaben enthalten:

- Programmablauf
- Aufbauten von Zelten, Bühnen ua.
- Parkkonzept
- Ordner und Securitydienste
- die zu beantragenden straßenpolizeilichen Maßnahmen

### **Zuständigkeit:**

- **Sportliche Veranstaltung**, die **innerhalb eines Bezirkes** durchgeführt wird: die jeweilige **Bezirksverwaltungsbehörde** oder die **Landespolizeidirektion** in ihrem örtlichen Wirkungsbereich
- **Sportliche Veranstaltung**, die sich über **mehrere Bezirke erstreckt**:  
**Amt der Bgld. Landesregierung**, Abteilung 8 – Ref. Verkehrsrecht,  
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057/600/2310,  
E-Mail: [post.a8-verkehr@bgld.gv.at](mailto:post.a8-verkehr@bgld.gv.at)
- Sportliche Veranstaltung, die sich über mehrere Bundesländer erstreckt:  
die Landesregierung, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Veranstaltung beginnt.